



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

23. August 2024

«Anrede»  
«Vorname» «Nachname»  
«Strasse»  
«Postleitzahl» «Ort»

**Achtung:**  
**Geänderter Sitzungsort sowie**  
**geänderte Uhrzeit**

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Montag**, dem **02.09.2024**  
um **18:30** Uhr

**am Waldparkplatz Am Steinchen**, stattfindenden 22. Sitzung des Umweltausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

## T a g e s o r d n u n g

1. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/21/2024 über die Sitzung des Umweltausschusses am 15.04.2024**
2. **Beratungspunkte**
  - 2.1 Ortsbegehung Stadtwald Anspach
3. **Mitteilungen des Magistrats**
  - 3.1 Sachstand Förderung Kommunalen Wärmeplan Neu-Anspach  
Vorlage: 158/2024
  - 3.2 Aktualisierter Leitfaden Wärmepumpen 2024  
Vorlage: 165/2024
4. **Anfragen und Anregungen**

gez.  
Regina Schirner  
Ausschussvorsitzende

# Protokoll

Nr. XIII/22/2024

der öffentlichen Sitzung des Unterausschusses

vom Montag, dem 02.09.2024

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

## I. Vorsitzende

Schirner, Regina

## II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Fleischer, Hans-Peter

vertritt Frau Karin Birk-Lemper

Gemander, Reinhard

vertritt Frau Ulrike Bolz

Hoffmann, Klaus

Jäger, Thomas

Komma, Nicole

vertritt Frau Judith Rahner

Dr. Kulp, Kevin

vertritt Herrn Fabian Schmidt

Lauer, Jonathan

Muschter, Jan

Dr. Selzer, Dieter

## III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Kraft, Uwe

Scheer, Cornelia

## IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Lauer, Jan

## V. Von den Beiräten

Medenwald, Wolfgang

vertritt Herrn Eckhard, Raphael

## VI. Von der Verwaltung

---

## VII. Als Gäste

Wahlert, Christoph (Förster)

Hemmerle, Christoph (Jagdpächter)

Schulze, Friederike (Arbeitsgruppe Klima und Umwelt)

---

## VIII. Schriftführung

Weißbrod, Florian



Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

## 1. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/21/2024 über die Sitzung des Umweltausschusses am 15.04.2024**

Dr. Kevin Kulp hat um Ergänzung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/21/2024 über die Sitzung des Umweltausschusses am 15.04.2024 gebeten.

Folgender Wortlaut auf Seite 5 des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/21/2024 vom 15.04.2024 soll ergänzt werden:

„Dr. Kevin Kulp hat den Bergwaldprojekt e.V. gefragt, ob die Bejagung erhöht werden muss. Herr Reuter vom Bergwaldprojekt e.V. hat darauf mit einem Ja geantwortet.“

Dieses soll wie folgt geändert werden:

„Dr. Kevin Kulp hat den Bergwaldprojekt e.V. gefragt, ob **die Erhöhung der Jagdquote Voraussetzung für ein weiteres Engagement des Bergwaldprojekts e.V. in Neu-Anspach sei.** Herr Reuter vom Bergwaldprojekt e.V. hat darauf mit einem Ja geantwortet.“

### **Beschluss**

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XIII/21/2024 über die Sitzung des Umweltausschusses am 15.04.2024 zu genehmigen.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

## 2. **Beratungspunkte**

### 2.1 **Ortsbegehung Stadtwald Anspach**

Christoph Waehlert (Förster) beginnt seinen Vortrag im Stadtwald Neu-Anspach in der Abteilung 9B1. Er weist darauf hin, als er das Revier von Hans-Peter Groos vor über 5 Jahren übernommen hat, dass dort früher Fichtenkulturen mit einer Höhe von ca. 20 m bis 25 m angesiedelt waren.

Nun sind dort Baumarten wie Eberesche, Sandbirke, Lärche, Rotbuche, Küstentanne, Douglasie und Weißtanne angepflanzt worden. Die gesamte Bepflanzung weist 20.000 Bäume auf, mit einem Gesamtwert von ca. 100.000 €. Hauptbestandteil dieser Kultur ist die Weißtanne. Diese wurden im ersten Jahr mit einem Verbisschutzmittel behandelt, um das Wild daran zu hindern, die Kultur zu verbeißen. Im darauffolgenden Jahr zeigte das Verbisschutzmittel keine große Wirkung mehr. Zum Schutz der Kultur könnte man das Gebiet mit einem Schutzzaun einzäunen. Dies würde aber den Nachteil mit sich bringen, dass kleinere Nagetiere die Wurzel der Jungbäume anfressen, da Beutegreifer wie der Fuchs durch die Umzäunung ausgesperrt werden. Es werden Versuche unternommen, das Verbisschutzmittel gegen ein anderes Produkt auszutauschen und hiermit wieder bessere Schutzeergebnisse zu erzielen. In der Abteilung 9B1 im Wald wurden 9.000 Weißtannen angepflanzt.

Pro Pflanze haben wir einen Kostenaufwand von ca. 5,00 €. Sollte die Tanne durch den Verbiss ausfallen, könnte ein Zuwachsverlust im fünfstelligen Bereich entstehen. Es muss sichergestellt werden, dass die Tannen durchgebracht werden. Die Abteilung 9B1 umfasst eine Größe von ca. 12,23 Hektar.

Klaus Hoffmann möchte wissen, ob die Bäume sich bei einer so hohen Dichte nicht das Licht gegenseitig nehmen.

Christoph Waehlert antwortet, dass die Weißtanne eine Schattenbaumart ist und dies somit kein Problem darstellt. Die ebenfalls auf der Fläche ausgebrachten Birken sollen als Vorwald dienen.

Dr. Kevin Kulp stellt die Frage, ob sich der Verbiss an den Baumkulturen wirtschaftlich bemessen lässt und ob es sinnvoll ist, mehr Wild aus dem Wald zu entnehmen.

Christoph Waehlert beziffert den Verlust auf ca. 8.000 € bis 9.000 € allein für die Weißtannen.

Bürgermeister Birger Strutz berichtet, dass die Jagdquoten erfüllt werden. Dies wurde für das Rotwild erhöht.

Christoph Waehlert bestätigt, dass der Bergwald e.V. weiterhin bei dem Bau von Schutzzäunen unterstützt.

Hans-Peter Fleischer möchte wissen, warum auf die Tanne als Baumart gesetzt wird. Gibt es keine andere Baumart, die besser geeignet wäre und resistenter ist?

Christoph Waehlert erklärt, dass nicht nur Tannen angepflanzt werden. Die Lärchen wurden ebenfalls in der Abteilung im Wald eingebracht. Die Tanne ist für diesen Standort und den kommenden Klimawandel eine prädestinierte Baumart.

Dr. Dr. Dieter Selzer sagt, dass die Hausaufgaben bezüglich der Abschusszahlen von Wild gemacht werden. Er möchte wissen, ob Jagdschneisen und Äsungshabitate angelegt wurden.

Christoph Waehlert antwortet, dass die Jagdschneisen vor ca. eineinhalb Jahren angelegt wurden und dass eine Jagdeinrichtung vorhanden ist.

Dr. Dr. Dieter Selzer gibt zu bedenken, dass der Waldboden im Hinblick auf den Humus tot sei. Der Ansatz mit einem Mischwald sei daher eine gute Wahl.

Christoph Hemmerle (Jagdpädchter) berichtet, dass dieses Jahr schon knapp 26 Stück Rotwild (Böcke) entnommen wurden. Beim Rehwild waren es letztes Jahr 60 Stück gewesen. Für dieses Jahr sind 72 Stück Rehwild zum Abschuss freigegeben, 37 Stück (Böcke) wurden dieses Jahr schon erlegt. Dies wurde auch beim „Runden Tisch“ besprochen. Das besichtigte Gebiet bringt einige Schwierigkeiten mit sich. Dies sind unter anderem die angrenzenden Waldgebiete, die nicht unter der Bearbeitung des Stadtwalds Neu-Anspach stehen und angrenzende Biotope.

Bürgermeister Birger Strutz berichtet, dass am „Runden Tisch“ auch der Austausch mit Nachbarkommunen stattfindet, die mit ihren Waldabteilungen an das besichtigte Gebiet des Stadtwalds Neu-Anspach anschließen. Es muss Revier übergreifend zusammengearbeitet werden. Es wird kontinuierlich am „Runden Tisch“ erklärt und informiert, unter anderem auch über den WaldLiebe e.V.. Der Wald beschäftigt uns alle. Er muss wiederhergestellt werden und der Austausch zu diesem Thema muss vehement weitergeführt werden.

Thomas Jäger stellt die Frage, ob die momentane Bepflanzung ausreichend ist oder ob es sich rentieren würde, noch weitere Bepflanzungen vorzunehmen und dies dem Wild als Leckerbissen alternativ zu präsentieren, um die momentane Bepflanzung zu schützen.

Christoph Waehlert sagt, dass ausreichend Äsungsfläche zur Verfügung steht.

Dr. Dr. Dieter Selzer sagt, dass solche Äsungsflächen außerhalb angeboten werden müssen. Ein Beispiel hierfür wäre der Hessenpark.

Uwe Kraft Uwe Kraft fragt, was HessenForst und die Gemeinde Schmitten als direkte Nachbarn machen?

Dr. Dr. Dieter Selzer kann hierzu sagen, dass die Gemeinde Schmitten und alle Zuständigen der angrenzenden Flächen mitziehen und sich dort, wo sie sich berühren, ergänzend reagieren.

Christoph Hemmerle erklärt, dass die Bejagung des Wildes durch die hohe Anzahl an Radfahrern und Reitern erschwert wird.

Bürgermeister Birger Strutz sagt, dass die Taunus Touristik laut Aussage von Herrn Götz von HessenForst Premiumwanderwege sucht. Die Bewohner des Waldes müssen auch in Ruhe gelassen werden. Der Besucherverkehr im Wald muss gesteuert werden.

Dr. Dr. Dieter Selzer sagt, dass die Leute zu jeder Tages- und Nachtzeit im Wald unterwegs sind. Wenn die Wege erfasst sind, sind sie nicht mehr populär genug für die Wanderer. Am liebsten würden sie noch in alte Rucke-Gassen laufen. Wo soll das Ganze noch hinführen?

Die Ortsbegehung wurde weiter fortgesetzt. Christoph Waehlert änderte den Standort zu der Abteilung 27A1 Weisergatter im Wald. Dort angekommen berichtete er über eine Fläche, die seit 2020 mit einem Gatter eingezäunt ist. Die Fläche ist naturbelassen und weist eine hohe Durchmischung der Baumarten auf.

Hans-Peter Fleischer fragt, ob die Bäume nicht zu nahe beieinanderstehen.

Christoph Waehlert beantwortet dies mit einem Nein. Dies ist die Natur, die wir auch versuchen wollen, nachzubilden.

Christoph Hemmerle möchte wissen, was mit den Flächen ist, auf denen der Ginster wächst.

Christoph Waehlert sagt, dass auf den Flächen, auf denen bereits Bäume gepflanzt wurden, die Mitarbeiter den Ginster von Hand zurückschneiden. Dies sei die einzige Möglichkeit. Auf Flächen, die noch nicht bepflanzt sind, könnte man dies auch mit großem Gerät wie zum Beispiel einem Mulcher erledigen. Auf dem Rückweg werden wir auch an diesen Flächen vorbeikommen.

Christoph Waehlert bedankt sich für die Teilnahme an dem Ortstermin.

Regina Schirner bedankt sich ebenfalls bei den Teilnehmenden und bei Christoph Waehlert für den Ortstermin und für seine Ausführungen und nimmt als Anregung auf, dass künftig auf jeden Fall einmal im Jahr ein Ortstermin im Wald stattfinden soll.

### **3. Mitteilungen des Magistrats**

#### **Beschluss**

#### **Beratungsergebnis:**

#### **3.1 Sachstand Förderung Kommunalen Wärmeplan Neu-Anspach**

**Vorlage: 158/2024**

#### **Mitteilung:**

Die Stadt Neu-Anspach hat nach erneuter Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 9.11.2023 am 13.11.2023 einen Förderantrag für die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans nach der Kommunalrichtlinie des Bundes eingereicht.

Am 12.01.2024 wurde der Antragseingang seitens des Fördermittelmanagements der ZUG bestätigt.

Am 22.05.2024 wurde die Stadt zur Nachreichung von Antragsunterlagen bzw. Zustimmung und Kenntnisnahme von fachlichen und administrativen Änderungen und Korrekturen gebeten. Die Verwaltung hat die Mail der ZUG vom 22.05.2024 am 28.05.2024 beantwortet (Anlage 1).

Am 28.06.2024 wurde die Stadt erneut angeschrieben, da sich der Bewilligungszeitraum erneut um einen Monat verschieben wird. Bürgermeister Strutz hat als Bevollmächtigter für die Stadt (gemäß Förderantrag) fristgerecht am 03.07.2024 den neuen Gesamtfinanzierungsplan (die ursprünglich beantragten Kosten für weitere Sachausgaben/Mittel für Werbung etc. in Höhe von 2.000 Euro sind nicht förderfähig und wurden gestrichen), die Aufbringung der Eigenmittel von 10.953,00 € und den geänderten Bewilligungszeitraum (01.10.2024 bis 30.09.2025) bestätigt (Anlage 2).

#### **3.2 Aktualisierter Leitfaden Wärmepumpen 2024**

**Vorlage: 165/2024**

#### **Mitteilung:**

Um das Bauen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern und die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern, hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen wesentlich erleichtert. Die Errichtung und der Betrieb einer Wärmepumpe beurteilt sich jedoch nicht ausschließlich nach dem Bauordnungsrecht. Bei der Wahl des richtigen Aufstellortes und

gegebenenfalls erforderlicher technischer oder baulicher Maßnahmen sind wegen der Betriebsgeräusche zusätzliche Vorgaben aus dem Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht zu beachten.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) und das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) haben den Leitfaden zur Errichtung und zum Betrieb von Wärmepumpen aktualisiert (Stand: 12.06.2024, Anlage).

Der Leitfaden gibt Informationen über die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb konventioneller Wärmepumpen. Darunter werden in dem Leitfaden Geräte verstanden, die der Umwelt (Außenluft, Grundwasser oder Erdreich) mittels elektrischer Energie Wärme entziehen und diese auf ein verwertbares höheres Temperaturniveau hebt, um damit Gebäude oder andere Einrichtungen zu beheizen. Klimaanlage werden grundsätzlich nicht erfasst. Sogenannte Split-Klimageräte, deren Betrieb sich von Kühlen auf Heizen - und zurück - umschalten lässt, sind von den erleichternden Abstandsregelungen nur dann miterfasst, wenn der Hauptnutzungszweck der Beheizung eines Gebäudes dient. Unerheblich ist es jedoch, ob die Wärmepumpe die Anforderungen für eine finanzielle Förderung nach § 90 Gebäudeenergiegesetz - GEG - erfüllt, also insbesondere, ob der Output der Wärmepumpe den zu ihrem Antrieb erforderlichen Primärenergiebedarf deutlich übersteigt.

#### **4. Anfragen und Anregungen**

Regina Schirmer  
Ausschussvorsitzende

Florian Weißbrod  
Schriftführer



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **03.07.2024** - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/158/2024**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.07.2024	
Umweltausschuss	02.09.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2024	

### Sachstand Förderung Kommunalen Wärmeplan Neu-Anspach

#### Sachdarstellung:

Entfällt

#### Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach hat nach erneuter Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 9.11.2023 am 13.11.2023 einen Förderantrag für die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans nach der Kommunalrichtlinie des Bundes eingereicht.

Am 12.01.2024 wurde der Antragseingang seitens des Fördermittelmanagements der ZUG bestätigt.

Am 22.05.2024 wurde die Stadt zur Nachreichung von Antragsunterlagen bzw. Zustimmung und Kenntnisnahme von fachlichen und administrativen Änderungen und Korrekturen gebeten. Die Verwaltung hat die Mail der ZUG vom 22.05.2024 am 28.05.2024 beantwortet (Anlage 1).

Am 28.06.2024 wurde die Stadt erneut angeschrieben, da sich der Bewilligungszeitraum erneut um einen Monat verschieben wird. Bürgermeister Strutz hat als Bevollmächtigter für die Stadt (gemäß Förderantrag) fristgerecht am 03.07.2024 den neuen Gesamtfinanzierungsplan (die ursprünglich beantragten Kosten für weitere Sachausgaben/Mittel für Werbung etc. in Höhe von 2.000 Euro sind nicht förderfähig und wurden gestrichen), die Aufbringung der Eigenmittel von 10.953,00 € und den geänderten Bewilligungszeitraum (01.10.2024 bis 30.09.2025) bestätigt (Anlage 2).

Birger Strutz  
Bürgermeister

#### Anlagen:

Anlage 1: Mail ZUG v. 22.05.2024/Mail Stadt v. 28.05.2024

Anlage 2: Mail ZUG v. 28.06.2024/Mail Stadt v. 03.07.2024



## Matthäus, Mirjam

---

**Von:** Matthäus, Mirjam  
**Gesendet:** Dienstag, 28. Mai 2024 15:29  
**An:** 'Annemarie.Gorissen@z-u-g.org'; 'Annett Wetzig'; 'Daniela.Langner@z-u-g.org'  
**Cc:** Strutz, Birger; Gebert-Dohrmann, Christiane  
**Betreff:** WG: 67K28612 - Nachreichung von Antragsunterlagen  
**Anlagen:** 67K28612\_240522\_NF.pdf

**Priorität:** Hoch

Verlauf:	Empfänger	Übermittlung	Gelesen
	'Annemarie.Gorissen@z-u-g.org'		
	'Annett Wetzig'		
	'Daniela.Langner@z-u-g.org'		
	Strutz, Birger	Übermittelt: 28.05.2024 15:29	
	Gebert-Dohrmann, Christiane	Übermittelt: 28.05.2024 15:29	Gelesen: 28.05.2024 15:29

Sehr geehrte Frau Gorißen, sehr geehrte Frau Wetzig,

vielen Dank für Ihre Mail vom 22.05.2024.

Unsere Rückmeldung zu den fachlichen und administrativen Nachforderungen haben wir der Einfachheit halber unter die jeweiligen Punkte in den Text der Anlage zum Schreiben „Nachreichung von Antragsunterlagen“ in **roter fett-kursiver Schrift** eingefügt:

**Anlage zum Schreiben „Nachreichung von Antragsunterlagen“ Thema:** KSI: Kommunaler Wärmeplan Neu-Anspach **Aktenzeichen:** 67K28612 **Antragsteller:** Stadt Neu-Anspach

### **Einhaltung der Vergabevorschriften**

*Beachten Sie bitte, dass Vergabeverfahren im Rahmen des beantragten Vorhabens erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden sollen. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Vergabeverfahren begonnen wurde, hat dies unter Beachtung der Bestimmungen der Kommunalrichtlinie in der für Ihren Antrag gültigen Fassung zu erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass der Zuschlag erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen darf. Ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorgaben der Kommunalrichtlinie kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids, auch mit Wirkung für die Vergangenheit führen. Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.*

### **Fachliche Nachforderungen**

#### **1. Ausgaben für die Finanzposition F0841**

Sie planen Ausgaben für die Finanzposition F0841. Im Förderschwerpunkt 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung sind jedoch ausschließlich Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister (F0835) förderfähig. Hiermit setzen wir Sie in Kenntnis, dass entsprechende Ausgaben unter den benannten Finanzpositionen nicht Teil der Förderung sind und gestrichen werden.

**Wir nehmen die Streichung der Ausgaben für die Finanzposition F0841 in Höhe von 2.000 Euro zur Kenntnis.**

### **Administrative Nachforderungen**

## 2. Rechtsverbindlicher Name des Antragstellers

Nach unseren Recherchen lautet der rechtsverbindliche Name des Antragstellers: "Stadt Neu-Anspach". Wir bitten um Zustimmung zur Änderung Ihrer Angaben.

*Der rechtsverbindliche Name „Stadt Neu-Anspach“ als Antragsteller ist korrekt. Wir stimmen der Änderung der Angabe zu.*

## 3. Projektlaufzeit

Ihr gewünschter Starttermin zum 01.07.2024 ist leider nicht mehr realisierbar. Der frühestmögliche Starttermin unter Berücksichtigung der Antragsprüfung und der Erstellung des Bewilligungsbescheides ist der 01.09.2024. Die Vorhabenlaufzeit startet grundsätzlich zum Monatsersten und endet zum Monatsletzten. Wir bitten um Zustimmung zur Anpassung des Bewilligungszeitraumes dahingehend auf den 01.09.2024 bis 31.08.2025 oder schlagen Sie bitte einen alternativen Projektzeitraum vor.

*Wir stimmen der Anpassung des Bewilligungszeitraumes auf den 01.09.2024 bis 31.08.2025 zu.*

## 4. Prüfungseinrichtung

Auf Seite zwei des Antragsformulars geben Sie als Prüfungseinrichtung das "Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hochtaukreis" an. Augenscheinlich handelt es sich hierbei um keine eigene Prüfeinrichtung des Antragstellers. Wir bitten um Kenntnisnahme, dass wir Ihre Angabe ändern in „der Antragsteller unterhält keine eigene Prüfungseinrichtung“.

*Wir nehmen die Änderung der Angabe „der Antragsteller unterhält keine eigene Prüfungseinrichtung“ zur Kenntnis.*

## Weitere Hinweise

**Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass aus dem vorliegenden Schreiben kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann.**

**Sollten Ihnen während des Bewilligungszeitraums Drittmittel verbindlich zugesagt werden, haben Sie eine Mitteilungspflicht (gemäß ANBest-Gk Nr. 5.1. Es greifen dann die Festlegungen gemäß Nr. 2.1 ANBest-Gk): Die Zuwendung kann bei Anteilsfinanzierung auch nach der Bewilligung gesenkt werden, wenn sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzukommen.**

Wir hoffen, dass Ihnen hiermit alle Angaben zu unserem Förderantrag vorliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Mirjam Matthäus-Kranz

Stadt Neu-Anspach  
Bauen, Wohnen und Umwelt  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach  
Telefon: 06081 1025-6010  
Fax: 06081 1025-9060  
E-Mail: [mirjam.matthaeus@neu-anspach.de](mailto:mirjam.matthaeus@neu-anspach.de)  
Homepage: [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)



---

**Von:** Annemarie Gorißen <Annemarie.Gorissen@z-u-g.org>  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Mai 2024 09:21  
**An:** Matthäus, Mirjam <mirjam.matthaeus@neu-anspach.de>  
**Cc:** Annett Wetzig <Annett.Wetzig@z-u-g.org>; Strutz, Birger <birger.strutz@neu-anspach.de>; Daniela Langner <Daniela.Langner@z-u-g.org>  
**Betreff:** 67K28612 - Nachreichung von Antragsunterlagen

Sehr geehrte Frau Matthäus-Kranz,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Förderung im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative und die Einreichung Ihres o. g. Förderantrages. Ihr Antrag wird unter dem o. g. Förderkennzeichen bei uns geführt.

Damit Ihr Antrag weiterbearbeitet werden kann, müssen noch Unterlagen und Informationen nachgereicht werden, die in der Anlage zu diesem Schreiben als **Nachforderungen** zusammengestellt sind. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bewilligt werden kann, wenn die Nachforderungen vor Ablauf der Frist von **4 Wochen** vollständig und widerspruchsfrei erfüllt werden.

Wir bitten um zeitnahe Rückmeldung, gerne per E-Mail, spätestens jedoch **bis zum 19.06.2024**, damit die Antragsprüfung abgeschlossen werden kann.

Bitte antworten Sie allen in der E-Mail stehenden Personen, damit es zu keinen Verzögerungen in der Antragsprüfung kommt.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Frau Wetzig (+49 30 72618-1653) und für administrative Fragen Frau Gorißen (+49 30 72618-1698) zur Verfügung.

**Bitte beachten Sie unbedingt die „Hinweise zu Fristen und Vergabe von Aufträgen“:**

- Falls keine Rückmeldung von Ihnen innerhalb der o. g. Frist erfolgt, wird Ihr Antrag abgelehnt.

- Nach Fristablauf vorgelegte Unterlagen und Informationen werden nicht berücksichtigt, so dass Ihr Antrag abgelehnt wird.
- Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Nachforderungen innerhalb der gesetzten Frist zu erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt per E-Mail eine Fristverlängerung zu beantragen. Bitte geben Sie dabei eine neue Frist an (max. 6 Wochen), bis zu der Sie die Nachfragen beantworten werden.
- Die Frist zur Erfüllung der Nachforderung kann nur verlängert werden, wenn die Verlängerung vor Fristablauf beantragt wird. Nach Fristablauf eingehende Verlängerungsanträge werden nicht berücksichtigt, so dass Ihr Antrag auch in diesem Fall abgelehnt wird.
- Falls Sie eine Fristverlängerung beantragen, kann sich die weitere Bearbeitung Ihres Antrags verzögern und der Start des Bewilligungszeitraums kann ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt als beantragt erfolgen. Eine Abstimmung des Bewilligungszeitraums wird erst dann erfolgen, wenn keine weiteren Nachforderungen mehr erforderlich sind.
- Vergabeverfahren im Rahmen des beantragten Vorhabens sollen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Andernfalls kann es -auch rückwirkend- zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids kommen (vgl. Nr. 6 Kommunalrichtlinie, sowie Hinweise im Nachforderungsschreiben).

Freundliche Grüße

i. A. Annemarie Gorißen

i. A. Annett Wetzig

Kennen Sie schon unseren Förderkompass? Unter [www.klimaschutz.de/foerderkompass](http://www.klimaschutz.de/foerderkompass) finden Sie alles Wissenswerte rund um die Beantragung und Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der NKI.

**Annemarie Gorißen (sie/ihr)**

Studentische Hilfskraft

NKI Fördermittelmanagement Kommunalrichtlinie 1

Kommunaler Klimaschutz (KKS)

**Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH**

Stresemannstraße 69 - 71 | 10963 Berlin

T +49 30 72618-1698

F +49 30 72618-0099

[annemarie.gorissen@z-u-g.org](mailto:annemarie.gorissen@z-u-g.org)

[www.z-u-g.org](http://www.z-u-g.org) | [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)

Sitz der Gesellschaft/ Registered office: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Robert-Schuman-Platz 3, D-53175 Bonn

Handelsregister/ Commercial register: Amtsgericht/ Local court: Bonn, Eintragungs-Nr./Registration no.: HRB 23165

Geschäftsführung/ Managing directors: Dr. Constanze Haug, Stefan Demuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats/Chairperson of the Supervisory Board: Dr. Ingrid Hanhoff

Gemäß EU Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie darüber, dass wir die von Ihnen angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Nachricht gespeichert haben. Detaillierte Informationen zu den Datenschutzhinweisen finden Sie auch direkt auf unserer Internetseite unter <https://www.z-u-g.org/datenschutz/>.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

## **Anlage zum Schreiben „Nachreichung von Antragsunterlagen“**

**Thema:** KSI: Kommunaler Wärmeplan Neu-Anspach

**Aktenzeichen:** 67K28612

**Antragsteller:** Stadt Neu-Anspach

### **Einhaltung der Vergabevorschriften**

*Beachten Sie bitte, dass Vergabeverfahren im Rahmen des beantragten Vorhabens erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden sollen. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Vergabeverfahren begonnen wurde, hat dies unter Beachtung der Bestimmungen der Kommunalrichtlinie in der für Ihren Antrag gültigen Fassung zu erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass der Zuschlag erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen darf. Ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorgaben der Kommunalrichtlinie kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids, auch mit Wirkung für die Vergangenheit führen. Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.*

### **Fachliche Nachforderungen**

#### **1. Ausgaben für die Finanzposition F0841**

Sie planen Ausgaben für die Finanzposition F0841. Im Förderschwerpunkt 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung sind jedoch ausschließlich Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister (F0835) förderfähig. Hiermit setzen wir Sie in Kenntnis, dass entsprechende Ausgaben unter den benannten Finanzpositionen nicht Teil der Förderung sind und gestrichen werden.

### **Administrative Nachforderungen**

#### **2. Rechtsverbindlicher Name des Antragstellers**

Nach unseren Recherchen lautet der rechtsverbindliche Name des Antragstellers: "Stadt Neu-Anspach".

Wir bitten um Zustimmung zur Änderung Ihrer Angaben.

#### **3. Projektlaufzeit**

Ihr gewünschter Starttermin zum 01.07.2024 ist leider nicht mehr realisierbar. Der frühestmögliche Starttermin unter Berücksichtigung der Antragsprüfung und der Erstellung des Bewilligungsbescheides ist der 01.09.2024. Die Vorhabenlaufzeit startet grundsätzlich zum Monatsersten und endet zum Monatsletzten.

Wir bitten um Zustimmung zur Anpassung des Bewilligungszeitraumes dahingehend auf den 01.09.2024 bis 31.08.2025 oder schlagen Sie bitte einen alternativen Projektzeitraum vor.

#### **4. Prüfungseinrichtung**

Auf Seite zwei des Antragsformulars geben Sie als Prüfungseinrichtung das "Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hochtaukreis" an. Augenscheinlich handelt es sich hierbei um keine eigene Prüfeinrichtung des Antragstellers.

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass wir Ihre Angabe ändern in „der Antragsteller unterhält keine eigene Prüfungseinrichtung“.

## **Anlage zum Schreiben „Nachreichung von Antragsunterlagen“**

**Thema:** KSI: Kommunaler Wärmeplan Neu-Anspach

**Aktenzeichen:** 67K28612

**Antragsteller:** Stadt Neu-Anspach

### **Weitere Hinweise**

**Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass aus dem vorliegenden Schreiben kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann.**

**Sollten Ihnen während des Bewilligungszeitraums Drittmittel verbindlich zugesagt werden, haben Sie eine Mitteilungspflicht (gemäß ANBest-Gk Nr. 5.1. Es greifen dann die Festlegungen gemäß Nr. 2.1 ANBest-Gk): Die Zuwendung kann bei Anteilsfinanzierung auch nach der Bewilligung gesenkt werden, wenn sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzukommen.**

## Matthäus, Mirjam

---

**Von:** Annemarie Gorißen <Annemarie.Gorissen@z-u-g.org>  
**Gesendet:** Freitag, 28. Juni 2024 09:48  
**An:** Matthäus, Mirjam  
**Cc:** Strutz, Birger; Annett Wetzig; Daniela Langner  
**Betreff:** 67K28612 - Abstimmung Gesamtfinanzierungsplan

Sehr geehrte Frau Matthäus,

vielen Dank für die Rückmeldungen.

### 1. Bewilligungszeitraum

Leider ist eine Bewilligung zum 01.09.2024 nicht mehr möglich. Der frühestmögliche Starttermin ist aktuell der 01.10.2024.

Bitte stimmen Sie der Anpassung der Projektlaufzeit zu (01.10.2024 bis 30.09.2025) oder schlagen Sie bitte einen alternativen Projektzeitraum vor

### 2. Gesamtfinanzierungsplan

Unter Berücksichtigung der geänderten Ausgabenkalkulation ist eine Anpassung des Gesamtfinanzierungsplans (gerundet) vorzunehmen:

	Neu	lt. Antrag
Bewilligungszeitraum	01.10.2024 – 30.09.2025	01.07.2024 – 30.06.2025
Gesamtmittel:	109.530,00 €	111.529,60 €
Eigenmittel:	10.953,00 €	11.152,96 €
Mittel Dritter/Einnahmen:	0,00 €	0,00 €
Beantragte Bundesmittel:	98.577,00 €	100.376,64 €
Beantragte Förderquote:	90,00 %	90,00 %

Bitte bestätigen Sie uns kurzfristig den neuen Gesamtfinanzierungsplan, die Aufbringung der Eigenmittel von 10.953,00 € sowie den geänderten Bewilligungszeitraum per E-Mail.

Wir erwarten Ihre Rückmeldung **bis spätestens 12.07.2024**, um die Antragsprüfung abschließen zu können.

Kennen Sie schon unseren Förderkompass? Unter [www.klimaschutz.de/foerderkompass](http://www.klimaschutz.de/foerderkompass) finden Sie alles Wissenswerte rund um die Beantragung und Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der NKI.

Mit freundlichen Grüßen

**Annemarie Gorißen (sie/ihr)**

Studentische Hilfskraft

NKI Fördermittelmanagement Kommunalrichtlinie 1

Kommunaler Klimaschutz (KKS)

**Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH**

Stresemannstraße 69 - 71 | 10963 Berlin

T +49 30 72618-1698

F +49 30 72618-0099

[annemarie.gorissen@z-u-g.org](mailto:annemarie.gorissen@z-u-g.org)

[www.z-u-g.org](http://www.z-u-g.org) | [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)

Sitz der Gesellschaft/ Registered office: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Robert-Schuman-Platz 3, D-53175 Bonn  
Handelsregister/ Commercial register: Amtsgericht/ Local court: Bonn, Eintragungs-Nr./Registration no.: HRB 23165  
Geschäftsführung/ Managing directors: Dr. Constanze Haug, Stefan Demuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats/Chairperson of the Supervisory Board: Dr. Ingrid Hanhoff

Gemäß EU Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie darüber, dass wir die von Ihnen angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Nachricht gespeichert haben. Detaillierte Informationen zu den Datenschutzhinweisen finden Sie auch direkt auf unserer Internetseite unter <https://www.z-u-g.org/datenschutz/>.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.



## Matthäus, Mirjam

---

**Von:** Strutz, Birger  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Juli 2024 11:24  
**An:** 'Annemarie.Gorissen@z-u-g.org'  
**Cc:** 'Annett.Wetzig@z-u-g.org'; 'Daniela.Langner@z-u-g.org'; Matthäus, Mirjam  
**Betreff:** 67K28612 - Abstimmung Gesamtfinanzierungsplan

Sehr geehrte Frau Gorißen, sehr geehrte Frau Wetzig,

vielen Dank für Ihre Mail vom 28. Juni 2024.

Hiermit bestätigen wir fristgerecht den neuen Gesamtfinanzierungsplan, die Aufbringung der Eigenmittel von 10.953,00 € sowie den geänderten Bewilligungszeitraum/Projektlaufzeit gemäß den Angaben in ihrer Mail vom 28.06.2024.

Wir hoffen, dass die Antragsprüfung nunmehr zum Abschluss gebracht werden kann.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Birger Strutz

Stadt Neu-Anspach  
Bürgermeister  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach  
Telefon: 06081 1025-3000  
Fax: 06081 1025-9000  
E-Mail: [birger.strutz@neu-anspach.de](mailto:birger.strutz@neu-anspach.de)  
Homepage: [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)





Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 11.07.2024 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/165/2024**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.07.2024	
Umweltausschuss	02.09.2024	
Bauausschuss	04.09.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2024	

### Aktualisierter Leitfaden Wärmepumpen 2024

#### Sachdarstellung:

Entfällt

#### Mitteilung:

Um das Bauen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern und die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern, hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen wesentlich erleichtert. Die Errichtung und der Betrieb einer Wärmepumpe beurteilt sich jedoch nicht ausschließlich nach dem Bauordnungsrecht. Bei der Wahl des richtigen Aufstellortes und gegebenenfalls erforderlicher technischer oder baulicher Maßnahmen sind wegen der Betriebsgeräusche zusätzliche Vorgaben aus dem Bauplanungs- und Immissionschutzrecht zu beachten.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) und das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) haben den Leitfaden zur Errichtung und zum Betrieb von Wärmepumpen aktualisiert (Stand: 12.06.2024, Anlage).

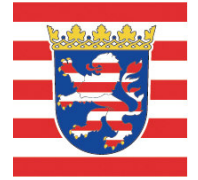
Der Leitfaden gibt Informationen über die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb konventioneller Wärmepumpen. Darunter werden in dem Leitfaden Geräte verstanden, die der Umwelt (Außenluft, Grundwasser oder Erdreich) mittels elektrischer Energie Wärme entziehen und diese auf ein verwertbares höheres Temperaturniveau hebt, um damit Gebäude oder andere Einrichtungen zu beheizen. Klimaanlage werden grundsätzlich nicht erfasst. Sogenannte Split-Klimageräte, deren Betrieb sich von Kühlen auf Heizen - und zurück - umschalten lässt, sind von den erleichternden Abstandsregelungen nur dann miterfasst, wenn der Hauptnutzungszweck der Beheizung eines Gebäudes dient. Unerheblich ist es jedoch, ob die Wärmepumpe die Anforderungen für eine finanzielle Förderung nach § 90 Gebäudeenergiegesetz - GEG - erfüllt, also insbesondere, ob der Output der Wärmepumpe den zu ihrem Antrieb erforderlichen Primärenergiebedarf deutlich übersteigt.

Anlage:  
Aktualisierter Leitfaden Wärmepumpen 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,  
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

HESSEN



## LEITFADEN WÄRMEPUMPEN



**Herausgeber:**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Referat VII 3 (Baurecht)

Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden  
wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,  
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Referat II 4 (Grundsatzangelegenheiten der Genehmigung und Überwachung  
im Immissionsschutz; gebietsbezogene Luftreinhaltung; Lärmschutz)

Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
umwelt.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Belegexemplare erbeten.

**Bildnachweis Titelbild: Hermann – stock.adobe.com**

## **Gemeinsamer Leitfaden zur Errichtung und zum Betrieb von Wärmepumpen**

des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVV)

und

des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU)

Stand: 12.06.2024

Um das Bauen insbesondere für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern und die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern, hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen wesentlich erleichtert.

Die Errichtung und der Betrieb einer Wärmepumpe beurteilt sich jedoch nicht ausschließlich nach dem Bauordnungsrecht. Bei der Wahl des richtigen Aufstellortes und gegebenenfalls erforderlicher technischer oder baulicher Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich der Betriebsgeräusche zusätzliche Vorgaben aus dem Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht zu beachten.

Dieser Leitfaden gibt Informationen über die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb **konventioneller Wärmepumpen**. Darunter werden nachfolgend Geräte verstanden, die der Umwelt (Außenluft, Grundwasser oder Erdreich) mittels elektrischer Energie Wärme entziehen und diese auf ein verwertbares höheres Temperaturniveau hebt, um damit Gebäude oder andere Einrichtungen zu beheizen. Klimaanlageanlagen werden grundsätzlich nicht erfasst. Sogenannte Split-Klimageräte, deren Betrieb sich von Kühlen auf Heizen - und zurück - umschalten lässt, sind von den erleichternden Abstandsregelungen nur dann miterfasst, wenn der Hauptnutzungszweck der Beheizung eines Gebäudes dient. Unerheblich ist es jedoch, ob die Wärmepumpe die Anforderungen für eine finanzielle Förderung nach § 90 Gebäudeenergiegesetz - GEG - erfüllt, also insbesondere, ob der Output der Wärmepumpe den zu ihrem Antrieb erforderlichen Primärenergiebedarf deutlich übersteigt.

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>1. Bauordnungsrechtliche Vorgaben</u></b> .....	<b>- 5 -</b>
1.1. Baugenehmigungsfreiheit .....	- 5 -
1.2. Abstandsflächenrecht .....	- 5 -
<b><u>2. Bauplanungsrechtliche Vorgaben</u></b> .....	<b>- 6 -</b>
2.1. Bei Vorliegen eines Bebauungsplanes.....	- 6 -
2.1.1. Ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO.....	- 6 -
2.1.2. Ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO.....	- 7 -
2.1.3. Entscheidung über eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO.....	- 7 -
2.1.4. Befreiung von der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche nach § 31 Abs. 2 BauGB .....	- 10 -
2.2. Zulässigkeit von Wärmepumpen im Innenbereich nach § 34 BauGB.....	- 10 -

# **1. Bauordnungsrechtliche Vorgaben**

## **1.1. Baugenehmigungsfreiheit**

Gemäß § 62 Abs. 1 HBO ist unter anderem die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung einer baulichen Anlage genehmigungsbedürftig. § 63 HBO sieht in Verbindung mit der Anlage zu § 63 HBO eine Vielzahl katalogisierter Anlagen vor, die grundsätzlich baugenehmigungsfrei sind. Hierunter fällt nach Abschnitt I. Nr. 3.8 der Anlage zu § 63 HBO auch die Errichtung elektrisch betriebener Wärmepumpen mit bis zu 1000 kW gesamter elektrischer Aufnahmeleistung, soweit zur Aufstellung einer solchen Wärmepumpe eine Fachfirma beauftragt wird.

Für einen Großteil der Wärmepumpen muss daher kein Bauantrag gestellt werden. Es entfällt die präventive Prüfung der Bauaufsichtsbehörden. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Planerschaft und beauftragte Fachunternehmen müssen eigenverantwortlich die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gewährleisten (§ 62 Abs. 2 HBO).

Nur für den Fall, dass diese Wärmepumpe im Zusammenhang mit einem baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhaben - beispielsweise einem Neubau oder einer genehmigungsbedürftigen Sanierung - errichtet wird, ist sie Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens und in den Bauantrag aufzunehmen.

## **1.2. Abstandsflächenrecht**

Mit der Änderung der HBO vom 22. November 2022 wurden zur Klarstellung der abstandsflächenrechtlichen Relevanz von Wärmepumpen eindeutige Regelungen getroffen, unter welchen Umständen die Errichtung von Wärmepumpen in den Abstandsflächen zulässig sind.

Aus rechtssystematischen Gründen finden sich die entsprechenden Regelungen in zwei Absätzen:

- § 6 Abs. 9 HBO bestimmt, welche Anlagen in den Abstandsflächen anderer Gebäude liegen dürfen und zu diesen keine Abstandsflächen auslösen. Dies ist nach § 6 Abs. 9 Nr. 4 HBO der Fall bei gebäudeunabhängigen Wärmepumpen sowie Wärmepumpen an Gebäuden, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.
- § 6 Abs. 10 HBO regelt, welche baulichen Anlagen jeweils unmittelbar an oder mit einem Mindestabstand von 1 m zu den Nachbargrenzen zulässig sind. Nach § 6 Abs. 10 Nr. 11 HBO gilt dies für gebäudeunabhängige Wärmepumpen sowie Wärmepumpen an Gebäuden, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe von bis zu 2 m über der Geländeoberfläche und einer Gesamtlänge bis zu 3 m entlang der Grundstücksgrenze.

Demnach können Wärmepumpen bis zu einer Höhe von 2 m in den Abstandsflächen von Gebäuden auf dem Grundstück stehen. Für den Mindestabstand an der Grundstücksgrenze



gilt dies nur, soweit sie zusätzlich eine maximale Gesamtlänge von 3 m entlang der Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Wärmepumpen, die die Größenvorgaben überschreiten, sind in den Abstandsflächen grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass in Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Satzung die Tiefe der Abstandsflächen auch für diese Anlagen verbindlich bestimmt worden ist (§ 6 Abs. 11 Nr. 1 HBO). Ist dies nicht der Fall, können sie im Einzelfall nur im Wege einer Abweichungsentscheidung nach § 73 HBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

## 2. Bauplanungsrechtliche Vorgaben

Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit von Wärmepumpen ist zunächst zu prüfen, ob das betreffende Grundstück im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Sinne des § 30 Baugesetzbuches (BauGB) oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegt.

Ob das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, kann über das Bauleitplanungsportal Hessen (abrufbar unter <https://bauleitplanung.hessen.de/interaktive-karten/interaktive-karte-bebauungsplaene>) eingesehen oder bei der Stadt bzw. Gemeinde angefragt werden.

### 2.1. Bei Vorliegen eines Bebauungsplanes

Liegt ein Bebauungsplan vor, so sind dessen Festsetzungen einzuhalten (§ 30 Abs. 1 BauGB).

In Bebauungsplänen können beispielsweise durch Baulinien, Baugrenzen oder Angabe von Bebauungstiefen Flächen festgesetzt sein, die von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten sind (**nicht überbaubare Grundstücksflächen**).

Soll eine Wärmepumpe im **bauplanungsrechtlich überbaubaren Bereich** errichtet werden, stehen Festsetzungen des Bebauungsplans ihrer Errichtung nicht entgegen.

In den planungsrechtlich **nicht überbaubaren Grundstücksflächen** kann die Errichtung einer Wärmepumpe nur dann zugelassen werden, wenn eine Ausnahmemöglichkeit nach § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) besteht.

#### 2.1.1. Ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO

Nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO können, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Wärmepumpen sind jedoch regelmäßig nicht als Nebenanlage nach § 14 BauNVO zu qualifizieren. Es findet sich zwar in der BauNVO keine Legaldefinition des Begriffs „Nebenanlage“, die Rechtsprechung geht allerdings davon aus, dass untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO nur solche Anlagen sind, die dem eigentlichen Nutzungszweck in funktioneller und in räumlich-gegenständlicher Hinsicht dienend zu- und untergeordnet sind. Zwar scheint eine

unselbstständige Hilfsfunktion der Wärmepumpen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch muss sich die Nebenanlage funktional und räumlich von der „Hauptanlage“ abgrenzen. Zur Hauptanlage gehören nach funktionaler Betrachtung alle Teile der Anlage, die Kern- bzw. notwendiger Bestandteil der Hauptnutzung sind. Hierzu zählen jedenfalls die für die Funktionsfähigkeit zwingend notwendigen Bestandteile, so auch die der Versorgung dienenden Wärmeerzeugungsanlagen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die **Wärmepumpe regelmäßig als Teil der Hauptanlage** zu bewerten ist. Durch die Bewertung von Wärmepumpen als Hauptanlage greift § 23 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO daher nicht.

### **2.1.2. Ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO**

§ 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sieht vor, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bauliche Anlagen, die nach Landesrecht entweder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausnahmsweise zulässig sind. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung entsprechender Anlagen durch den Landesgesetzgeber. Die Verweisung in § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO auf das jeweilige Landesrecht ist als dynamische und nicht als statische Verweisung zu verstehen; maßgebend ist die im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung geltende Fassung der HBO.

Gemäß den Erleichterungen in § 6 Abs. 9 Nr. 4 und Abs. 10 Nr. 11 HBO sind Wärmepumpen als bauliche Anlagen nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig (siehe hierzu auch 1.2 Abstandsflächenrecht). Die Errichtung einer Wärmepumpe kann somit nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig sein.

§ 23 Abs. 5 BauNVO gibt der Bauherrschaft jedoch auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung der baulichen Anlage außerhalb der Baugrenzen oder Baulinien bzw. der festgesetzten Bebauungstiefe. Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Anlage besteht nur, wenn das Ermessen der Behörde zu Gunsten der Ausnahmeerteilung auf Null reduziert ist. Dies ist der Fall, wenn öffentliche Belange und nachbarliche Interessen unter keinem Gesichtspunkt beeinträchtigt werden.

### **2.1.3. Entscheidung über eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO**

Wird über die Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden, insbesondere wenn die Errichtung der Wärmepumpe Teil eines genehmigungspflichtigen Gesamtvorhabens ist, liegt die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Es handelt sich nicht um eine Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 BauGB, sondern um eine eigenständige Ermessensentscheidung („echte Kann-Vorschrift“) der Behörde, die auch nicht des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB bedarf. Somit müssen die engen Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 BauGB gerade nicht vorliegen.

Die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO schließt die Genehmigungsfreistellung nach § 64 HBO nicht aus.

Bei nach § 63 HBO i. V. m. Abschnitt I. Nr. 3.8 der Anlage zu § 63 HBO baugenehmigungsfreien Vorhaben, trifft die Gemeinde im Rahmen eines eigenen Verfahrens nach § 73 Abs. 4 HBO diese Entscheidung, sofern Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO ist. Für den Antrag ist der Vordruck BAB 10 zu verwenden. Die Gemeinde hat die Bauaufsichtsbehörde von einer positiven Entscheidung zu unterrichten (§ 73 Abs. 4 Satz 2 HBO).

Entgegenstehende öffentliche Belange und nachbarliche Interessen sind immer mit den Belangen der Bauherrschaft abzuwägen, soweit sie städtebauliche Gesichtspunkte beinhalten. Grundsätzlich gilt, dass für eine Ausnahmezulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO die Errichtung der Wärmepumpe die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der nachbarlichen Rücksichtnahme und des nachbarschützenden Lärmschutzes einhalten muss. Bei Wärmepumpen, die die Anforderungen des § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GEG erfüllen, ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu beachten. Ihre Errichtung und Betrieb liegt im überragenden öffentlichen Interesse und ist als vorrangiger Belang in die Abwägung einzustellen.

**Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO / Lärmschutz nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Inhaltlich zielt das Gebot der Rücksichtnahme darauf ab, Spannungen und Störungen, die durch unverträgliche Grundstücksnutzungen entstehen können, möglichst zu vermeiden. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Grundsätzlich gilt: Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zu Gute kommt, umso mehr kann er eine Rücksichtnahme verlangen.

Nach dem Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind bauliche Anlagen daher unzulässig, wenn von ihrer Nutzungsart Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Bei schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d § 3 BImSchG, also insbesondere bei Lärm, legt das Immissionsschutzrecht allgemein die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht fest. Insbesondere ist das Rücksichtnahmegebot in der Regel nicht verletzt, wenn die immissionsschutzrechtlichen Immissionsrichtwerte der auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. 11. 2012 - 4 C 8/11, BVerwGE 145, 145).

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind Wärmepumpen als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Gegebenenfalls sind Vorkehrungen zum Schutz der subjektiven Rechte von Nachbarn (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG; § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO) erforderlich.

Das ist insbesondere der Fall, wenn der Standort der Anlage in einer immissionsschutzrechtlich kritischen Nähe zur Nachbarschaft liegt, bei der die Geräuschemissionen eine für die Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze überschreiten können. Die Zumutbarkeitsschwelle ergibt sich aus der TA Lärm.

Wenn eine Wärmepumpe errichtet werden soll, muss bereits bei der Wahl des Standortes, der technischen Ausführung der Anlage und der Frage baulicher Maßnahmen zur Schallreduzierung (bspw. eine Einhausung) darauf geachtet werden, dass die Immissionsrichtwerte anhand der allgemeingültigen Immissionsrichtwerte und Beurteilungsmethoden der TA Lärm ermittelt und eingehalten werden:

So orientieren sich die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1. TA Lärm für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach dem jeweils festgelegten oder faktischen Gebietscharakter.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz hat sich ebenfalls mit den von Wärmepumpen ausgehenden Geräuschemissionen, die gegebenenfalls im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme zu berücksichtigen sind und die immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Immissionsrichtwerte und Beurteilungsmethoden befasst. Weitere Informationen finden sich in der Kurz- und Langfassung des „LAI-Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ unter [Veröffentlichungen - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz \(LAI\) \(lai-immissionsschutz.de\)](https://www.lai-immissionsschutz.de).

Die Bestimmtheit der Baugenehmigung ist in Bezug auf den gebotenen Immissionsschutz in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen müssen sich ihr die für eine Immissionsprognose erforderlichen Kenngrößen der Anlage entnehmen lassen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 18.5.2018 - 9 CS 18.10 -, juris Rn. 20); denn nur so ist die Immissionsbelastung für betroffene Nachbarn bestimmbar. Zum anderen muss die Baugenehmigung die für betroffene Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze konkret bestimmen, etwa durch verbindliche Festlegung eines zielorientierten - nicht nur abstrakt einem Baugebiet zugeordneten - Immissionsrichtwerts anhand der allgemeingültigen Grenzwerte und Beurteilungsmethoden der TA Lärm (hier Nr. 6) (vgl. VGH Bad.-Württ. Beschl. v. 30.01.2019 - 5 S 1913/18 - juris Rn. 37).

Zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist mindestens eine Abschätzung der Lärmimmissionen auf Grundlage des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen, in der aktuell gültigen Fassung erforderlich.

Für die immissionsschutzrechtliche **Überwachung der Wärmepumpen in Hessen** sind in der Regel die **unteren Immissionsschutzbehörden** zuständig. Die unteren Immissionsschutzbehörden sind in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

#### **2.1.4. Befreiung von der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche nach § 31 Abs. 2 BauGB**

Sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche getroffen worden, die bei der Errichtung einer Wärmepumpe nicht eingehalten werden können, und liegen auch die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO nicht vor (z. B. weil die in § 6 Abs. 9 Nr. 4 HBO und § 6 Abs. 10 Nr. 11 HBO genannten Grenzen nicht eingehalten werden und die Wärmepumpe daher auch nicht ausnahmsweise in der Abstandsfläche zulässig ist), kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in Betracht kommen. Danach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Aufgrund der Größe der Wärmepumpe und damit der in der Regel geringfügigen Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird man regelmäßig davon ausgehen können, dass das planerische Grundkonzept (die Grundzüge der Planung) nicht berührt sind. Abhängig vom Einzelfall wird man auch regelmäßig die städtebauliche Vertretbarkeit bejahen können, da das Abweichen von den Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen in vielen Fällen geringfügig ausfallen dürften. Hierfür sollte im Einzelfall die Größe der Wärmepumpe ins Verhältnis zu Grundstück und dem zu versorgenden Gebäude gesehen werden. Auch lässt sich aus dem Umstand, dass die Errichtung von Wärmepumpen in zahlreichen Bundesländern bereits baugenehmigungsfreigestellt ist, ableiten, dass ihnen keine besondere boden- und städtebauliche Relevanz zukommt.

Das zur Befreiung erforderliche Antragsformular BAB 10 kann auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum heruntergeladen werden.

(Abrufbar unter [https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/2022\\_bab\\_10.pdf](https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/2022_bab_10.pdf)).

Über die Zulassung der Befreiung wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 BauGB).

#### **2.2. Zulässigkeit von Wärmepumpen im Innenbereich nach § 34 BauGB**

Soweit kein Bebauungsplan für das betroffene Grundstück vorliegt, beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach der Maßgabe des § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete im Sinne der BauNVO, beurteilt sich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre, wobei auf die nach der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden ist.

Soweit eine Wärmepumpe Bestandteil eines Vorhabens ist, das sich nach § 34 Abs. 1 BauGB einfügt bzw. in einem nach § 34 Abs. 2 BauGB faktischem Baugebiet zulässig ist, widerspricht es nicht dem allgemeinen bauplanungsrechtlichen Gebietserhaltungsanspruch. Auch an dieser Stelle ist das Gebot der Rücksichtnahme und die gegebenenfalls immissionsschutzrechtlich erforderlichen Minderungsmaßnahmen (siehe hierzu: Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO / Lärmschutz nach § 22 BImSchG) zu beachten.